

1. Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag in der kompilierten Fassung vom 5. Oktober 2010

gemäß §§ 338, 349 Abs. 2 ASVG, § 128 B-KUVG, § 193 GSVG und § 181 BSVG in der jeweils geltenden Fassung **zum Zwecke der Bereitstellung und Sicherstellung der diagnostischen Leistungen durch einen klinischen Psychologen/eine klinische Psychologin** gemäß § 135 Abs. 1 Z. 2 ASVG, § 63 Abs. 1 Z. 2 B-KUVG, § 91 Abs. 1 Z. 2 GSVG und § 85 Abs. 1 Z. 2 BSVG,

abgeschlossen zwischen dem Berufsverband österreichischer Psychologinnen und Psychologen (BÖP) einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (HV) mit Zustimmung und Wirksamkeit für die in § 2 des Gesamtvertrages angeführten Versicherungsträger andererseits wie folgt:

§ 1

Tariferhöhung

Es wird eine Anpassung derart vereinbart, dass der Stundenrichtwertsatz von derzeit € 49,84 mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2011 (unter Einpreisung einer Erhöhung für 2010) auf € 50,80, mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2012 auf € 51,60 und mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2013 auf € 52,00 angehoben wird.

Die ab 1. Jänner 2012 geplante Tariferhöhung steht unter der Bedingung der Festmachung der im Zusatzprotokoll zur 9. Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag von 1994 angeführten Ökonomierichtlinie, deren Erarbeitung im Laufe des Jahres 2011 erfolgt.

Die Positionstarife werden geglättet; und lauten wie folgt:

Tarife Klinisch-Psychologische Diagnostik 2010-2013 in €

Gegenstand	Tarif 2005-2009	Tarif ab 1.1.2011*	Tarif ab 1.1.2012**	Tarif ab 1.1.2013**
a) Exploration	24,94	25,40	25,80	26,00
b) Intelligenztests				
Kurztest (45 Min.)	37,37	38,10	38,70	39,00
Langtest (90 Min.)	74,82	76,20	77,40	78,00
Zuschlag Langtest bei PatientInnen im Alter von 6 Jahren (Vollendung des 6. Lebensjahres) bis zur Vollendung des 9. Pflichtschuljahres	24,94	25,40	25,80	26,00
c) Persönlichkeitstests - Fragebogen				
Kurztest (15 Min.)	12,51	12,70	12,90	13,00
Langtest (45 Min.)	37,37	38,10	38,70	39,00
d) Persönlichkeitstests - projektive Verfahren				
Kurztest (30 Min.)	24,94	25,40	25,80	26,00
Langtest (60 Min.)	49,84	50,80	51,60	52,00
e) Leistungstests				
Ersttestung-Kurztests	37,37	38,10	38,70	39,00
Ersttestung-Langtests	87,28	88,90	90,30	91,00
Wiederholungstestung	43,65	44,45	45,15	45,50
Leistungstests lt. Anlage II, Pkt.6, Abs.2	58,12	59,27	60,20	60,67
f) Befundbesprechungen				
In bestimmten Fällen verrechenbar (15 Minuten dürfen keinesfalls unterschritten werden, limitiert bis 31.3.2009 mit 15 %, ab 1.4.2009 mit 40 %, ab 1.Juli 2010 mit 50% der Fälle; vorläufig befristet bis zum 31. Dezember 2013).	12,51	12,70	12,90	13,00

* In diese Tarifierfassung ist auch eine Erhöhung für 2010 eingepreist (Wirksamkeitsbeginn: 1.1.2011).

** Die Erhöhungen ab 1. Jänner 2012 stehen unter der Bedingung der Festmachung der im Zusatzprotokoll zur 9. Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag von 1994 angeführten Ökonomierichtlinie, deren Erarbeitung im Laufe des Jahres 2011 erfolgt.

§ 2

Befundbesprechung

Die Position gemäß Anlage II (Honorarordnung) zum Gesamtvertrag, Punkt 1 lit f, „Befundbesprechung in bestimmten Fällen“ (Mindestzeit 15 Min.), Limit der Verrechenbarkeit 50%, gilt bis Ende 2013 weiter.

§ 3

Chef(sv-)ärztliche Bewilligung

Die Berechtigung des jeweiligen Krankenversicherungsträgers zur ex ante-Bewilligung einer Überweisung zur klinisch-psychologischen Diagnostik wird nicht als solche grundsätzlich in Frage gestellt. Die Entscheidung des Bundesschlichtungsausschusses vom 9. Dezember 2008 ist vielmehr so zu verstehen, dass eine allfällige chef(sv-)ärztliche Ablehnung einer Zuweisung nicht auf eine generelle Ablehnung der klinisch-psychologischen Diagnostik als Methode, sondern nur auf eine konkrete, auf den Einzelfall bezogene Begründung (fehlender Verdacht einer psychischen oder psychisch bedingten somatischen Erkrankung) gestützt werden kann.

Für den Fall, dass die Aussetzung der chef(sv-)ärztlichen Bewilligungspflicht enden sollte, wird einvernehmlich festgehalten:

Zur Evaluierung strittiger Ablehnungsfälle wird ein paritätisch besetztes Gremium aus VertreterInnen der Krankenversicherungsträger einschließlich des ablehnenden Trägers und des Hauptverbandes auf der einen Seite, der Interessensvertretung auf der anderen Seite eingesetzt. Hierfür notwendige Unterlagen (Über- und Zuweisungen, Ablehnungsschreiben sowie allfälliger weiterer Schriftverkehr) sind von den VertragspartnerInnen anonymisiert zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Geltung dieses Zusatzprotokolls

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft; Geltungsdauer sowie Auflösung richten sich nach § 29 des Gesamtvertrages.

Wien, 15. Feb. 2011


Dr. Hans Jörg SCHELLING
Verbandsvorsitzender

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger



Interessensvertretung


Dr. Christoph Klein
Generaldirektor-Stv.

RECHTSANWALT
MAG. NIKOLAUS BAUER
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN

A - 1010 Wien, Gonzagagasse 11 / DG
Tel. (+43-1) 523 38 33, Fax (+43-1) 523 38 20